

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



GZ. 13/01 99/2853

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4, 8 und 9
1011 Wien

IN SACHEN Steuerreformgesetz 2000
Entwurf zur Schenkungssteuerselbstberechnung
GZ. 14 0403/1-IV/14/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übersendung eines Entwurfes zur Schenkungssteuerselbstberechnung. Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Selbstberechnung sowie auch der Einführung von Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung von Daten begrüßt.

Der Entwurf (§ 23a Abs. 7) wird im übrigen so verstanden, daß der Parteienvertreter, der die selbstberechnete Schenkungssteuer anmeldet, für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer, d.h. für den Betrag, den er selbst errechnet, haftet, nicht jedoch dafür, daß die Selbstberechnung richtig erfolgt ist.



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL (01) 5351275, FAX (01) 5351275/13

- 2 -

Diese Beschränkung der Haftung ist unbedingt notwendig, da eine Selbstberechnung vom Parteienvertreter nur vorgenommen werden wird, wenn er selbst bereits über die nach seiner Rechnung abzurechnende Steuer verfügt. Ergibt sich eine höhere als die berechnete Steuer und würde der Parteienvertreter auch für diese haften, wird er regelmäßig über Beträge zur Deckung des über den selbstberechneten Betrag hinausgehenden Betrages nicht verfügen können. Wenn daher eine darüber hinausgehende Haftung anzunehmen wäre, würde kein Parteienvertreter das Risiko einer Selbstberechnung auf sich nehmen.

Wien, am 20. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

